

An das
Landratsamt Ilm-Kreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Anzeige über Einrichtung und Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 79 TAMG ¹

A. Angaben zur Führung der tierärztlichen Hausapotheke (TÄHA)

1.	Betreiber der TÄHA (Name/n):		
2.	Standort der TÄHA (Anschrift):		
	Tel. Nr.:	Fax-Nr.:	
	Mobil-Nr.:	E-Mail:	
3.	Anlass der Anzeige		
	☐ Praxisgründung	☐ Übernahme der Praxis von	
	☐ sonstiger Grund (z.B. Standortverlagerung)		
	☐ ausschließlich Betreuung des eigenen Tierbestandes / keine Praxistätigkeit		
4.	Beginn des Betriebs der TÄHA (Datum):		
5.	Beabsichtigte Tätigkeit im Bereich: ☐ Rinder / Schweine ☐ Kleintiere ☐ Geflügel ☐ Pferde ☐ ggf. sonstige (bitte benennen):		
6.	Liste des gesamten tierärztlichen Personals und der Hilfskräfte mit Qualifikation (z.B. Fachtierärztin/-tierarzt, Tierarzthelfer/in) und Verantwortungsbereich sind als Anlage I beizufügen		

B. Betriebsräume

1.	Ein Grundriss der Praxis (Standort unter A2) mit Kennzeichnung der Räumlichkeiten, in denen Arzneimittel gelagert werden, ist als Anlage II beizufügen.	
2.	☐ Es sollen noch Arzneimittel in einem Betriebsraum der TÄHA - abweichend von dem Standort unter A 2 - gemäß § 9 Abs. 1 der TÄHAV ² gelagert werden.	Anschrift:

C. Sonstiges

1.	Betäubungsmittel-Nummer (BTM-Nr.) wird beantragt beim Bundesinstitut für Arzneimittel u. Medizinprodukte (BfArM) - Bundesopiumstelle - für: (Name der Tierärztin / des Tierarztes)		
	BTM-Nr.:	ist bereits erteilt für:	
2.	Fahrzeuge , in denen Arzneimittel gemäß § 11 TÄHAV mitgeführt werden:	Anzahl:	Art:

Stand: 2022-07-21

Datenschutz: Ihre Daten werden verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie fachbereichsbezogen im Downloadbereich des VLÜA, hier „Merkblatt zum Datenschutz“

3.	Nachweisführung gemäß § 13 TÄHAV mittels EDV	☐ ja	Software:	☐ nein
----	--	-----------------------------	-----------	-------------------------------

D. Bestätigung

1. Betriebsräume der TÄHA werden ausschließlich an den unter A 2 und B 2 genannten Anschriften unterhalten.
2. ☐ Mir ist bekannt, dass ich Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke nach § 79 Abs. 4 TAMG anzuzeigen habe, dies betrifft insbesondere räumliche Änderungen und Änderungen des / der Verantwortlichen für die TÄHA.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Tierärztin / des Tierarztes)

Gemeinschaftspraxen: Unterschriften aller Praxisteilhaber und -teilhaberinnen, soweit sie die TÄHA gemeinsam anzeigen / betreiben.

Anlagen:

I.	Liste des gesamten tierärztlichen Personals und der Hilfskräfte mit Qualifikation (z. B. Fachtierärztin/-tierarzt, Tierarzthelfer/in) und Verantwortungsbereich	☐ ist beigelegt ☐ liegt bereits vor (keine Änderung)
II.	Grundriss der Praxis mit Kennzeichnung der Räumlichkeiten, in denen Arzneimittel gelagert werden	☐ ist beigelegt ☐ liegt bereits vor (keine Änderung)
III.	Beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde(n) des / der Betreiber der TÄHA	☐ ist (sind) beigelegt ☐ liegt / liegen bereits vor

¹ TAMG → Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel - Tierarzneimittelgesetz vom 27.09.2021 (BGBl. I Nr. 70, S. 4530), in der derzeit gültigen Fassung

² TÄHAV → Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760), in der derzeit gültigen Fassung

Hinweise für Tierheilpraktiker:

Werden im Rahmen des Betriebs einer Tierheilpraxis Arzneimittel gelagert, so fallen auch Tierheilpraxen unter die Anzeigepflicht des § 79 Abs. 1 Tierarzneimittelgesetz. Die Anzeige hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.

Da auch homöopathische Arzneimittel unter den Arzneimittelbegriff im Sinne des Arzneimittelgesetzes fallen, sind neben den Dokumentationspflichten der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung die Vorgaben des Arzneimittelgesetzes zu erfüllen. Wesentliche Aspekte sind folgende:

1. Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen nur in einer Apotheke bezogen werden.
2. Tierheilpraktiker dürfen apothekenpflichtige Arzneimittel nur anwenden, jedoch nicht abgeben.
3. Für den Handel mit freiverkäuflichen Tierarzneimitteln wird grundsätzlich ein Sachkundenachweis gefordert.
4. Bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist zu beachten, dass nur zulässige Wirkstoffe angewendet werden.

Stand: 2022-07-21

Datenschutz: Ihre Daten werden verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie fachbereichsbezogen im Downloadbereich des VLÜA, hier „Merkblatt zum Datenschutz“